

S A T Z U N G

DER AUFBAUGEMEINSCHAFT

M E D D E R S H E I M

(Aufbaugemeinschaft gemäß § 12 des Landesgesetzes
über den Wiederaufbau reblausverseuchter Weinbaugebiete
Weinbergsaufbaugesetz vom 12.5.53 GVBl.S.54)

Name, Sitz und Aufgaben

§ 1

(1) Die Aufbaugemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 13 Abs. 1 WAG) und führt die Bezeichnung

Aufbaugemeinschaft Meddersheim
Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Aufbaugemeinschaft ist durch Erlaß dieser Satzung entstanden (§ 13 Abs. 1 WAG).

(3) Sie hat ihren Sitz in Meddersheim

(4) Das Aufbaugebiet umfaßt die gesamte Rebfläche der Gemarkung.

§ 2

(1) Die Aufbaugemeinschaft hat die Aufgabe, im Aufbaugebiet (§ 11 Abs. 3 WAG) die Umstellung des Weinbaues auf Pfropfreben durchzuführen. Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe hat sie an der dabei gebotenen Zusammenlegung und der Aufschließung durch Wegebau mitzuwirken.

(2) Zu den Aufgaben der Aufbaugemeinschaft gehören insbesondere

- a) Erzeugung bzw. Beschaffung von Unterlagen, Edelreisern und Pfropfreben,
- b) Gemeinschaftsbezug von Dünger, Torf, Stickle, Pfählen usw.,
- c) Herrichtung der Aufbaufläche für die Wiederaufstockung (Planierung, Rodung, Vorratsdüngung, Abzeilung u.a.),
- d) Bodenkartierung,
- e) betriebswirtschaftliche Maßnahmen, wie Bestimmung der Pflanzweite und Erziehungsart, Sortenwahl bei Unterlagen und Edelreis,
- f) Regelung der sich aus dem Wiederaufbau ergebenden Entschädigungsansprüche der Mitglieder nach den Richtlinien der Wiederaufbaukasse,
- g) gerechte Verteilung der gemeinschaftlichen Lasten auf die Mitglieder entsprechend ihrem Anteil am Aufbaugebiet.

(3) Die Durchführung der Aufbauarbeiten hat im Einvernehmen mit dem Kommissar für Reblausbekämpfung und Wiederaufbau und in Umlegungsgebieten auch nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes zu erfolgen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Aufbaugemeinschaft der Darlehen und Zuschüsse der Wiederaufbaukasse und sonstiger öffentlicher Mittel sowie der Beiträge der Mitglieder.

§ 3

Die Tätigkeit der Aufbaugemeinschaft unterliegt der Aufsicht der Wiederaufbaukasse.

Mitgliedschaft und Stimmrecht

§ 4

(1) Mitglieder der Aufbaugemeinschaft sind die Eigentümer von Weinbergen im Aufbaugebiet sowie die Inhaber von dinglichen und persönlichen Rechten die zum Besitz oder zur Nutzung dieser Weinberge berechtigen (Beteiligte gem. § 11 Abs. 2 WAG). Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Entstehens der Aufbaugemeinschaft.

(2) Bei Eigentumsänderung und Übertragung von dinglichen und persönlichen Rechten wird der neue Eigentümer oder Inhaber Mitglied der Aufbaugemeinschaft.

(3) Beim Tode eines Mitgliedes wird die Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt.

§ 5

Die Mitglieder haben das Recht,

1. die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der dafür erlassenen Vorschriften zu benutzen,
2. jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos zu nehmen oder auf ihre Kosten einen Kontoauszug zu verlangen,
3. das Protokollbuch der Versammlungen einzusehen.

§ 6

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. an den Versammlungen der Aufbaugemeinschaft und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
2. sich tätig am Wiederaufbau zu beteiligen, die von der Aufbaugemeinschaft geforderten Leistungen - (§ 14 WAG) - zu erbringen und die Organe der Aufbaugemeinschaft bei der Durchführung des Wiederaufbaues zu unterstützen.
3. jede Änderung von Eigentums- oder Besitzverhältnissen an den beteiligten Grundstücken dem Vorstand der Aufbaugemeinschaft sofort anzuzeigen und durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen.

§ 7

(1) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. - Für je 1 angefangene ha Weinbergsfläche steht dem Mitglied eine Stimme zu. -

(2) Juristische Personen und Personengemeinschaften (Erbengemeinschaften, Mit-eigentümer, Gesellschaften des bürgerlichen oder Handelsrechts usw.) gelten jeweils als ein Mitglied. Sie können ihr Stimmrecht nur gemeinsam ausüben.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Eigentümer schließt die Ausübung des Stimmrechts durch einen am gleichen Grundstück dinglich oder persönlich Berechtigten aus.

(4) Mehrere Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Die Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Ab-tretung von Stimmrecht oder Stimmen ist unzulässig.

Organe und Geschäftsführung

§ 8

Die Organe der Aufbaugemeinschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Vorsitzende,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand der Aufbaugemeinschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern (§ 13 Abs. 3 WAG).

§ 10

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, sonst auf Verlangen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an-wesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ent-scheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11

(1) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(2) Das Abstimmungsergebnis über die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden ist schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und zwei durch die Ver-sammlung bestimmten Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 12

Der Vorsitzende vertritt die Aufbaugemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verhandlungen, vollzieht die Beschlüsse und führt die Geschäfte der Aufbaugemeinschaft. Der Vorsitzende zeichnet gemeinsam mit mindestens einem Vorstandsmitglied. Im übrigen beschließt über die Obliegenheiten, Befugnisse und das Zeichnungsrecht des Vorsitzenden der Vorstand.

§ 13

Der Vorstand bestellt den Rechner und im Benehmen mit dem Kommissar für Reblausbekämpfung und Wiederaufbau einen örtlichen technischen Leiter für den Wiederaufbau und setzt deren Vergütung fest.

§ 14

(1) Vorsitzender und Vorstandsmitglieder haben die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alle nicht für die Öffentlichkeit geeigneten Vorgänge zu wahren.

(2) Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über Entschädigung besonderen Aufwandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Verletzen Vorsitzender oder Mitglieder des Vorstandes ihre Obliegenheiten, so können sie vom Landrat oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahre einberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Wiederaufbaukasse, der Kommissar für Reblausbekämpfung und Wiederaufbau oder das Kulturamt es unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung ist mindestens 7 Tage vor dem Verhandlungstage ortsüblich bekanntzumachen.

§ 15

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Beschlußfassung über
den Wirtschaftsplan,
den Haushaltsplan,
die Beitragsordnung,
den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken,
wenn ihr Wert im Einzelfalle DM -
übersteigt,
die Grenzen, innerhalb derer der Vorstand
Darlehen aufnehmen darf,
gemeinschaftliche Maßnahmen im Rahmen des
Wiederaufbaues (Planierarbeiten, Wegebau,
Gemeinschaftsrodung usw.).
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungs-
berichtes und Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. - Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende binnen 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

§ 16

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Abänderung oder Ergänzung der Satzung bedürfen der Zustimmung des Landrates und der Wiederaufbaukasse.

§ 17

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokollbuch aufzunehmen und vom Vorsitzenden und wenigstens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Wirtschafts- und Haushaltsplan

§ 18

(1) Für die Durchführung der Umstellung stellt die Aufbaugemeinschaft jährlich einen Wirtschaftsplan auf, welcher der Genehmigung der Wiederaufbaukasse und bei gleichzeitiger Umlegung auch der Flurbereinigungsbehörde bedarf.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält eine Aufstellung der im Laufe des Rechnungsjahres durchzuführenden Maßnahmen mit Angabe des Umfangs, der Reihenfolge und Dauer des von den Mitgliedern und den Unternehmern auszuführenden Anteiles an den Arbeiten sowie der erforderlichen Sach- und Baraufwendungen.

§ 19

(1) Auf Grund des Wirtschaftsplanes stellt die Aufbaugemeinschaft einen Haushaltsplan auf, welcher der Genehmigung der Wiederaufbaukasse bedarf.

(2) Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

(3) Der Vorstand hat den Haushaltsplan so rechtzeitig aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, daß er spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der Wiederaufbaukasse zur Genehmigung zugeleitet werden kann.

(4) Der Haushaltsplan hat alle auf Grund des Wirtschaftsplanes zu erwartenden und sonst voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen einschl. der aufzunehmenden Darlehen für das Rechnungsjahr zu enthalten. Die Ausgaben sind unter Einbeziehung von Fehlbeträgen des Vorjahres mit den Einnahmen auszugleichen.

(5) Eine Änderung des Haushaltsplanes bedarf ebenfalls der Genehmigung der Wiederaufbaukasse.

(6) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur bei unabweisbaren Bedürfnissen geleistet werden, wenn die Mitgliederversammlung der Ausgabe zugestimmt, eine entsprechende Änderung des Haushaltsplanes beschlossen hat und die Genehmigung der Wiederaufbaukasse nach Abs. 5 vorliegt.

Beitragsordnung

§ 20

Die zur Durchführung des Wirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen sind vom Vorstand durch eine Beitragsordnung für das Rechnungsjahr festzulegen.

§ 21

(1) Die erforderlichen Leistungen sind auf die Mitglieder entsprechend ihrem Wertanteil (§ 14 WAG) an der Anbaufläche zu verteilen.

(2) Die Beitragsordnung kann die Entfernung von Rebstöcken, Obstbäumen und sonstigen Aufwuchs sowie von Erziehungsrichtungen durch die Beteiligten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorsehen.

§ 22

Beiträge in Geld kann die Aufbaugemeinschaft zur Deckung der Verwaltungskosten, zur Beschaffung der erforderlichen Materialien, zur Bezahlung der von Unternehmern auszuführenden Arbeiten und anderer in Geld zu bezahlender Maßnahmen sowie insbesondere zur Erfüllung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus aufgenommenen Darlehen erheben.

§ 23

Geldbeiträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Die Beitreibung erfolgt auf Grund eines von der Aufbaugemeinschaft auszufertigenden Verzeichnisses der Beitragsrückstände durch die Gemeinde, in der die Aufbaugemeinschaft ihren Sitz hat (§ 16 Abs. 1 WAG).

§ 24

(1) Beiträge aus Sach- und Dienstleistungen sollen in der Regel wie folgt festgesetzt werden:

Auf Grund des Wirtschaftsplanes werden zunächst die gesamten für das Aufbauprojekt erforderlichen Sach- und Dienstleistungen nach Art und Umfang ermittelt. Bei jeder Art der Leistungen wird der Geldwert für die übliche Einheit ermittelt. Aus diesen Geldwerten und dem Umfang der Leistungen ist der Geldwert der Gesamtleistungen zu errechnen. Der Gesamtgeldwert aller Leistungen ist dann auf die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem Flächenanteil (§ 21) zu verteilen. Der technische Leiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die von dem einzelnen Mitglied zu erbringende Art der Leistung.

(2) Erweisen sich die geforderten Leistungen als zu hoch oder zu niedrig, so können durch einen Nachtrag zur Beitragsordnung die Leistungen anders festgelegt werden.

(3) Die Bewertung entfernter Rebstöcke usw. (§ 21 Abs. 1) kann abweichend von Abs. 1 vorgenommen werden. Sie darf nicht zur Überschuldung der Aufbaugemeinschaft führen.

(4) Für jedes Mitglied ist bei der Aufbaugemeinschaft ein Konto über die geschuldeten und die erbrachten Leistungen zu führen.

§ 25

(1) Erbringt ein Mitglied die von ihm geforderten Sach- und Dienstleistungen nicht oder nur teilweise oder in unzureichender Weise, so kann die Aufbaugemeinschaft auf seine Kosten die geschuldeten Leistungen durch Dritte ausführen lassen.

(2) Kosten, die ein Mitglied der Aufbaugemeinschaft für Ersatzvornahme von Sach- und Dienstleistungen schuldet, gelten als geschuldeter Geldbeitrag und werden wie diese beigetrieben.

(3) Die Erzwingung von Sach- und Dienstleistungen durch Ersatzbeschaffung oder Ersatzvornahme ist dem Verpflichteten rechtzeitig schriftlich anzudrohen (§ 16 Abs. 2 WAG).

Darlehen

§ 26

Gewährt die Aufbaugemeinschaft an ihre Mitglieder Aufbaudarlehen, so hat der Vorstand deren Sicherung genau zu prüfen. Im Bedarfsfalle sind von den Darlehensnehmern ausreichende, erforderlichenfalls auch dingliche Sicherungen zu fordern, die sowohl den Darlehensbetrag, wie die laufenden Zins- und Tilgungsraten decken.

Rechnungswesen

§ 27

(1) Die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist der Haushaltsplan.

(2) Die Kassengeschäfte der Aufbaugemeinschaft führt der Rechner.

§ 28

(1) Der Vorstand legt über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im 1. Viertel des neuen Rechnungsjahres der Wiederaufbaukasse Rechnung.

(2) Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres und das Ergebnis der Rechnungsprüfung.

§ 29

Im übrigen gelten für die Haushaltsführung und für das Kassen- und Rechnungswesen die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung.

Aufsicht

§ 30

(1) Die Tätigkeit der Aufbaugemeinschaft unterliegt der Aufsicht der Wiederaufbaukasse.

(2) Genehmigungen, die zu Beschlüssen oder Maßnahmen der Aufbaugemeinschaft erforderlich sind, gelten als erteilt, wenn nicht die Wiederaufbaukasse binnen 6 Wochen nach Vorlage des Berichtes der Aufbaugemeinschaft die Genehmigung versagt.

(3) Die Wiederaufbaukasse kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Aufbaugemeinschaft unterrichten und Prüfungen vornehmen. Sie ist zur Teilnahme an allen Sitzungen der Organe der Aufbaugemeinschaft berechtigt.

(4) Im Wege der Aufsicht sollen besondere Maßnahmen nur angeordnet werden, wenn sie zur Sicherung des planmäßigen Wiederaufbaues, insbesondere zur Sicherung der geldlichen Verpflichtungen der Aufbaugemeinschaft dringend erforderlich sind.

Veröffentlichung der Satzung

§ 31

Der Erlaß der Satzung und die Satzung sind ortsüblich bekanntzumachen.


§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach, 09.02.83

In Vertretung


Meyer